**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 8 (1937)

Heft: 11

Rubrik: SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

Deutschweizerische Gruppe

Geschäftsstelle: Zürich 1, Kantonsschulstrasse 1, Telephon 41 939, Postcheck VIII 5430

Memento. Jahresbeitrag von Fr. 2.— für Aktiv- und Fr. 10.— für Passiv-Mitglieder ist bis zum 1. September 1937 zu bezahlen. Nachher Nachnahme. — Fortbildungskurs im November. — Jugendschriften gegen Portorückerstattung erhältlich. — Für Auskünfte in Versicherungsfragen: — Geschäftsstelle, desgleichen für Kohleneinkäufe. — Ge-

suche für Beiträge an Beobachtungsaufenthalte vor Zöglingsaufnahme stellen! — Gesuche für Freizeitgestaltung und Ehemaligenfürsorge bis 1. Dezember 1937 einreichen. — Jahresberichte, neue Aufnahmebedingungen etc. bitte in 3 Exemplaren an Geschäftsstelle.

## SZB Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Union centrale suisse pour le Bien des aveugles

Zentralsekretariat: St. Gallen, St. Leonhardstrasse 32, Telephon 60.38, Postcheckkonto IX 1170

Thurgau. Wittelsbachscher Blindenunterstützungsfonds. Der durch letztwillige Verfügung von alt Oberrichter Albert Wittelsbach, Zürich, gestiftete Fonds zur Unterstützung von bedürftigen Blinden wird unter dem Namen "Wittelsbachscher Blindenunterstützungsfonds" als Spezialfonds vom Regierungsrat verwaltet.

zialfonds vom Regierungsrat verwaltet. Für die Ausrichtung von Unterstützungs-Beiträgen gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Genußberechtigt sind alle Blinden, welche das thurgauische Bürgerrecht haben oder seit fünf Jahren im Kanton Thurgau niedergelassen sind.
- 2. Unterstützungsbeiträge werden ausgerichtet an: a) Die Kosten der Unterbringung Blinder in Blindenanstalten; b) die Kosten ärztlicher Behandlung; c) Lebensunterhalt; d) die Kosten der Beschaffung von Handwerkszeug und Rohmaterialien berufstätiger Blinder.

- 3. Die Höhe der Unterstützungsbeiträge richtet sich nach der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Blinden.
- 4. Die Unterstützungsbedürftigen, welche Anspruch auf einen Beitrag aus dem Fonds erheben, haben ein schriftliches Gesuch (beim Finanzdepartement) einzureichen. Dieses ist vom Vertreter des Ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins der betreffenden Gemeinde zu visieren. Sofern es sich um ein erstmaliges Gesuch oder um einen Beitrag an ärztliche Behandlung handelt, ist dem Gesuch ein augenärztliches Gutachten beizulegen.

Wenn sich der Gesuchsteller in einer Blindenanstalt aufhält, ist das Gesuch von der Anstaltsleitung zu visieren.

# Aus dem Leben und Treiben in den ostschweiz. Blinden-Anstalten

von Hanny Altherr, St. Gallen. — Referat, gehalten anläßlich der 36. Hauptversammlung des ostschweiz. Blindenfürsorgevereins und 30=jährigen Jubiläums des Blindenheims St. Gallen (Fortsetzung)

Beischönem Wetter hingegen ist fast das ganze Haus leer an einem Sonntag-Nachmittag - alles, was irgendwie kann, "fliegt aus", sei es, daß sie von Freunden und Bekannten zu einem Besuch oder Spaziergang eingeladen werden, was die Anstaltsleitung um der geistigen Anregung willen, die sie dort erhalten, sehr befürworten möchte, sei es, daß sie unter sich gruppenweise einen Ausflug arrangieren. Besonders die Schüler und jungen Blinden sind sehr marschtüchtig und berichten voll Freude den andern, die weniger weit gehen konnten: Du, wir waren auf dem Freudenberg oder bis zum Fünfländerblick, alles zu Fuß. Man muß nur staunen, wie viele unserer Halbblinden und Blinden eine ganz ausgezeichnete Orientierung besitzen. Oder wer würde es glauben, daß ein blindes 20-jähriges Mädchen, das nur hell und dunkel unterscheidet, sonst nichts sieht, seine blinden Kameradinnen einlädt, zu seinen Eltern über den Sonntag zu kommen, die bei Engelburg wohnen. Mit erstaunlicher Sicherheit führt es die ganze Schar über Rotmonten, den Sitterwald und die Sitterbrücke, bis ihnen die Mutter entgegenkommt. Wollte jemand sagen, es möchte doch eine sehende Begleitung mitnehmen, würden sie das mit Entrüstung zurückweisen: "Ich habe den Weg noch immer gefunden und weiß ganz genau, ob ich am rechten Orte bin."

Die Tendenz unserer Blinden-Ausbildungs-Anstalt geht ja gerade dahin, die Blinden möglichst unabhängig zu machen, damit sie die Hilfe der Sehenden nur in den dringendsten Fällen in Anspruch nehmen müssen.

Wie erstaunt sind jeweilen viele unserer Besucher, wenn sie hören, daß unsere Blinden in ihrer freien Zeit ohne Schwierigkeiten und ohne irgendwelche Erlaubnis einzuholen, in die Stadt gehen, heimkommen, wann es ihnen paßt, bloß